

Kirchliches Verordnungsblatt

Nr. 4

für die Diözese Gurk

7. Oktober 2013

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| 1. Hirtenwort der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Weltmissionssonntag am 20. Oktober 2013 | 3. Vorgangsweise bei Tod eines amtierenden Priesters |
| 2. Dienstordnung für Priester in der Diözese Gurk/Klagenfurt | 4. Ausbildung zur Leitung von Segensfeiern |
| | 5. Personalmeldungen |

1. Hirtenwort der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Weltmissionssonntag am 20. Oktober 2013

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Der Weltmissions-Sonntag, der heute in allen katholischen Diözesen auf der ganzen Welt gefeiert wird, ist ein Fest des Glaubens. Nachdenklich macht uns aber die beunruhigende Frage Jesu aus dem heutigen Evangelium: „Wird jedoch der Menschensohn, wenn er kommt, auf der Erde noch Glauben vorfinden?“ (Lk 18,8). Hier klingt an, dass die Weitergabe und die Annahme des Glaubens keine Selbstverständlichkeit sind und oft von innen und außen bedroht sind. Erleben wir das nicht heute in unserem Land, das trotz seiner jahrhundertelangen christlichen Prägung vielfach geistlich arm und hilfsbedürftig geworden ist? Plötzlich scheint die Generationenkette der Glaubensweitergabe brüchig geworden zu sein. Der religiöse Analphabetismus greift um sich. Die Auskunftsfähigkeit selbst vieler praktizierender Christen über den Schatz ihres Glaubens ist erschüttert.

Da hilft es, den Kopf zu heben und den Blick in die Ferne zu richten: In Myanmar, dem diesjährigen Beispielland der Päpstlichen Missionswerke, sah sich die Kirche vor 50 Jahren in ihrem Fortbestand bedroht. Die kommunistische Militärregierung, die nach ihrer Machtergreifung 1962 Burma in Myanmar umbenannte, hat alle kirchlichen Schulen

und Krankenstationen zwangsweise enteignet und verstaatlicht. Wenig später wurden alle ausländischen Missionare, die den Großteil der Priester vor Ort stellten, des Landes verwiesen. Damit sollte das Land herausgebrochen werden aus jener geistlichen und materiellen Solidarität, die wir Weltkirche nennen. Jahrzehntelang war das „Land der goldenen Pagoden“ in Südostasien von der Außenwelt abgeschnitten. Die Militärmacht haben, aber auch manche Katholiken, rechneten mit einem Verschwinden der Kirche, deren Gläubige ohnehin nur ein Prozent der Bevölkerung ausmachten. Das Regime war überzeugt: Wenn man der Kirche ihre Schulen und Spitäler wegnimmt, dann verliert sie ihre Gläubigen. Und wenn sie auch noch auf die Unterstützung durch ausländische Missionare verzichten muss, bricht sie vollends zusammen. Doch es kam anders! Trotz vieler Diskriminierungen, trotz des Verbotes, neue Gotteshäuser zu bauen und den Glauben öffentlich zu verkündigen, nahm die Zahl der Gläubigen zu.

Was den totalitären Regimen aller Jahrhunderte ein Geheimnis bleibt, ist die innerste Kraftquelle der Kirche: das Gebet. Den Gläubigen in Myanmar waren nur noch wenige einheimische Priester in ländlichen Gebieten verblieben, doch ihr Vertrauen in das Gebet

blieb unerschüttert. In ihrem Gebet wussten sie sich eingebettet in das immerwährende Gebet aller Christen aller Zeiten und aller Länder. Im Gebet erfuhren sie sich als Glieder der einen, weltweiten Gemeinschaft der Kirche. In den schwierigen Jahren der Verfolgung und Diskriminierung war es der Rat Jesu, dem sie folgten und den wir im Sonntagsevangelium dieser Woche gehört haben: „allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen“ (Lk 18,1).

Das Gebet ist Fundament und Ausdruck des Glaubens an einen liebenden Gott, der die Macht hat, selbst das Leiden zum Guten zu wenden. Die Kraft, aus der die Kirche lebt, ist übernatürlich. Ihre Mission ist die Vereinigung aller Menschen mit Gott. Zu ihm schreit und fleht sie in aller Not.

Auf ihn vertraut und hofft sie in aller Bedrängnis. Schulen und Krankenhäuser gehören wohl zum besonderen Charisma der Kirche, doch sie sind nicht ihr innerster Beweggrund, ohne den sie nicht existieren könnte. Das Geheimnis und das schlagende Herz der Kirche ist der auferstandene Christus selbst. Er kommt uns entgegen. Wir verkünden IHN, wir feiern IHN in den Sakramenten.

Ohne das Gebet, ohne die lebendige Verbindung zu unserem Gott kann die Kirche nicht existieren – können wir als Christen, als Jünger Jesu nicht leben. Papst Franziskus hat es so ausgedrückt: „Wunder gibt es. Aber dazu braucht es das Gebet! Ein mutiges Gebet, das um etwas ringt, das beharrlich ist, nicht ein Gebet aus Gefälligkeit.“

Durch fast 50 Jahre Verfolgung und Diskriminierung hat das beharrliche Gebet die kleine Minderheit der Christen in Myanmar hindurch getragen, heute tritt an die Stelle des Leids langsam wieder die Hoffnung.

Mag die Kirche auch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Mächtigen des Landes haben, so tut sie doch genau das, was der Hl. Paulus in der heutigen Lesung fordert: „Verkünde das Wort, tritt dafür ein, ob man es hören will oder nicht; weise zurecht, tadle, ermahne, in unermüdlicher und geduldiger Belehrung“ (2 Tim 4,2). Darin erweist sich ihr fester, unerschütterlicher Glaube, der seine

verwandelnde Kraft in der Gesellschaft entfaltet.

„Wird jedoch der Menschensohn, wenn er kommt, auf der Erde noch Glauben vorfinden?“ (Lk 18,8). Heute können wir mit Erleichterung antworten: Ja, wenn wir auf Ortskirchen wie die von Myanmar blicken. Ja, wenn wir auf die vielen Missionarinnen und Missionare blicken, die selbstlos und unermüdlich das Evangelium in Wort und Tat verkünden. Sie bieten den Menschen nicht nur materielle und soziale Hilfe, sondern erreichen die Herzen und Seelen der Menschen. Ja, wenn wir sie in ihrer Arbeit und in ihrem Zeugnis für den Glauben unterstützen: durch unser Gebet und durch unsere Spende. Und nochmals ja, wenn wir von ihnen zu lernen bereit sind: im Ausharren im Gebet und im Vertrauen auf das geschichtsmächtige Wirken Gottes. Ja, wenn die Neuevangelisierung Europas und die Erstverkündigung in vielen Ländern des Südens getragen werden von unserem Bewusstsein, dass wir eine weltweite Kirche bilden, einen einzigen mystischen Leib, dessen Haupt Jesus Christus ist.

Mit einem herzlichen „Vergelt's Gott“ für Ihre Gebete und Ihre bisherigen Hilfen erinnern wir daran, dass wir als Gebende immer auch Empfangende sind. Paulus schreibt: „In dieser Zeit soll euer Überfluss ihrem Mangel abhelfen, damit auch ihr Überfluss eurem Mangel abhilft“ (2 Kor 8,14). So bitten wir Bischöfe Österreichs Sie auch heuer wieder, das Netzwerk der Nächstenliebe durch Ihr Gebet und mit einer großzügigen Spende zu unterstützen. Durch Ihre Mithilfe sichern die Päpstlichen Missionswerke die Grundversorgung der 1180 Missionsdiözesen, damit sie allen in Wort und Tat die Liebe Gottes verkünden können.

Mit der Bitte um die mütterliche Fürsprache Mariens für die Mission und für uns alle erteilen wir Ihnen und allen, denen Sie in Liebe verbunden sind, den bischöflichen Segen!

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs im Oktober 2013.

Anmerkung: Es empfiehlt sich, das Hirtenwort bereits am Sonntag vor dem Sonntag der Weltkirche, das ist am 13. Oktober 2013, bei allen Gottesdiensten als Vorankündigung zur Verlesung zu bringen.

2. Dienstordnung für Priester in der Diözese Gurk/Klagenfurt

Diesem Ordnungsblatt ist eine Dienstordnung für Priester in der Diözese Gurk/Klagenfurt zu Dokumentationszwecken beigelegt.

Weiters ist diesem Ordnungsblatt für jeden Priester im Dekanat eine persönlich adressierte Dienstordnung zu seiner Verwendung beigelegt.

3. Vorgangsweise bei Tod eines amtierenden Pfarrers

Auf der Basis der "Handreichung für den Dienst des Dechanten in der Diözese Gurk" wurde vom Institut für kirchliche Ämter und Dienste ein Handout erarbeitet (s. angeführten Text), das in allen Pfarrbüros aufliegen soll. Dadurch ist gewährleistet, dass, wenn ein amtierender Pfarrer verstirbt, der Dechant und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der betroffenen Pfarre(n) die nötigen Informationen zur Verfügung haben. Da diese Situation für die Pfarrangehörigen aber auch für den Dechant oftmals eine große Belastung darstellt, gibt es künftig das Angebot einer zusätzlichen Begleitung (s. Abschnitt 6).

1. Verständigung der Diözesanleitung

Wenn der Tod des Pfarrers bekannt wird, dann ist umgehend der hwst. Herr Bischof (Tel.: 0676/8772-1000) zu verständigen, außerdem noch der Generalvikar (Tel.: 0676/8772-1020) und der zuständige Dechant.

2. Erste Maßnahmen des Dechants

Der Dechant übernimmt die Leitung der Pfarre, verschließt die Pfarrkanzlei (wenn dies nicht möglich ist, nimmt er das Amtssiegel, die amtlichen Unterlagen, das Inventarverzeichnis, die Kassa und das Kassabuch und alle Sparbücher in Verwahrung) und kümmert sich um eine einvernehmliche Festlegung des Begräbnistermins. Zudem übermittelt er die Geburtsurkunde und den Staatsbürgerschaftsnachweis dem zuständigen Standesamt, das dann die Sterbeurkunde ausstellt.

3. Erstellung der Parte

Gemeinsam mit den Angehörigen und mit ausgewählten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Pfarre erstellt der Dechant die Parte. Die notwendigen Daten er-

hält er (auch am Wochenende!) im Bischöflichen Ordinariat (Tel.: 0676/8772-1080). Die Parte soll nicht nur eine Auflistung von Daten sein, sondern den Priester als Person würdigen. Die Weitergabe der Parte erfolgt durch die Angehörigen und das Pfarrbüro. Die Verständigung der Priester und der diözesanen Stellen übernimmt das Generalvikariat (Tel.: 0463/57770-1021).

4. Vorbereitung des Begräbnisses

Der Dechant bereitet mit den Angehörigen und Mitgliedern der Pfarrgemeinde die Begräbnisfeier vor. Wenn die Begräbnisliturgie vom Bischof geleitet wird, erfolgen Detailab-sprachen mit dem Zeremoniär (Tel. 0676/8772-1013).

5. Umgang mit dem Testament (letztwillige Erklärung)

Wird ein Testament vorgefunden, überbringt der Dechant dieses zusammen mit der Sterbeurkunde dem Notar. Bei der Todesfallaufnahme und der folgenden Verlassenschaftsverhandlung vertritt der Dechant die kirchlichen Interessen. Juristische Unterstützung erhält der Dechant durch das Amt für Liegenschaft und Recht (Tel.: 0463/57770-1041).

6. Angebot einer zusätzlichen Begleitung

Bei Bedarf erhält der Dechant vom Institut für kirchliche Ämter und Dienste (Tel.: 0676/8772-2124) eine zusätzliche Unterstützung. Dabei kommt ein kompetenter Begleiter bzw. eine Begleiterin in die Pfarre, um den Dechant zu entlasten und Mitarbeiter/innen und Angehörige seelsorglich zu begleiten.

7. Unterstützung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind vom Tod eines Pfarrers meist besonders betrof-

fen. Wenn der Pfarrer zudem Dienstgeber war (s. Pfarrhaushälterinnen), kommt zur persönlichen Trauer auch noch eine existentielle Unsicherheit hinzu. Auskünfte und Unterstützung durch die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälter/innen bzw. die Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent/innen und

Theolog/innen vermittelt das Institut für kirchliche Ämter und Dienste (Tel.: 0676/8772-2124). Pfarrsekretär/innen, Pastoralhilfen und Pastoralbetreuer/innen erhalten die nötige Unterstützung direkt vom Institut für kirchliche Ämter und Dienste.

4. Ausbildung zur Leitung von Segensfeiern

Termin: Freitag, 10. Jänner 2014, von 15.30 bis 22.00 Uhr im Bildungshaus Tainach/Tinje.

Leitung: Mag. Klaus Einspieler, Referent für Bibel und Liturgie.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist die Beauftragung zur Leitung von Wortgottesdiensten. Die Anmeldung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch den Pfarrer oder Pfarrprovisor im Referat für Bibel und Liturgie des Bischöflichen Seelsorgeamtes, Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt (Tel.: 0463/5877-2123, Montag bis Freitag von

9.00-12.00 Uhr) bis spätestens 7. Jänner 2014.

Mit der Anmeldung zur Ausbildung wird auch das Ansuchen um die Beauftragung durch den hwst. Diözesanbischof schon vor der Ausbildung an das Referat für Bibel und Liturgie übermittelt (Vordrucke werden auf Wunsch vom Referat zugesandt). Für die Beauftragung bedarf es der Zustimmung des Pfarrers, des Pfarrgemeinderates (Zweidrittelmehrheit) und des Kandidaten bzw. der Kandidatin selbst.

5. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Bischof hat

verlängert

das **Amt des Dompropstes:**

Apostolischer Protonotar Prälat HR Dr. Olaf **Colerus-Geldern**, Dompropst und Bischofsvikar für Glaube, Kultur und Bildung (für weitere 5 Jahre, bis 31. August 2018);

ernannt/bestellt

zum **Pfarrprovisor:**

MMag. Herbert **Burgstaller**, Dechant, Dekanat Villach-Stadt, Stadtpfarrer, Villach-St. Martin, für die Stadtpfarre Villach-St. Josef (1. Oktober 2013);

Mag. Kurt **Gatterer**, Stadtpfarrer, Villach-Hl. Dreifaltigkeit, für die Stadtpfarre Villach-Heiligenkreuz (1. Oktober 2013);

zum **Vikar:**

David **Shankland**, bisher Vikar der Stadtpfarre Villach-St. Jakob, für die Stadtpfarre Villach-St. Josef (1. Oktober 2013);

zum **Kaplan:**

Joseph Thamby **Mula**, bisher Stipendiat in der Stadtpfarre Klagenfurt-St. Theresia, für die Pfarre Millstatt (1. Oktober 2013);

zum **Aushilfsseelsorger:**

David **Shankland**, Vikar, Villach-St. Josef, für die Stadtpfarre Villach-St. Martin (1. Oktober 2013);

bestätigt

den **Vorstand des "Caritas-Instituts: Kinder und Jugend":**

Obmann:

Dr. Viktor **Omelko**

Obmannstellvertreter:

Mag. Michael **Joham**

Vereinskassier:

Mag. Franz **Lamprecht**

Schriftführerin:

Dr. Elisabeth **Ehrenfeldner**

Weiteres Mitglied:

HR Dir. Mag. Liselotte **Tappler**

Rechnungsprüfer:

Dkfm. Helmut **Rauchensteiner**

Dr. Gottfried **Wieser**

(rückwirkend mit 1. Jänner 2013);

den **neuen Vorstand der Katholischen Jungeschar:**

1. Vorsitzende:

Martina **Erlacher**

2. Vorsitzender:

Helmut **Stefan**

3. Vorsitzende:

Angelika **Struckl**

weitere Mitglieder:

Ing. Thomas **Moraus**

Mario **Pichler**

hauptamtliche Mitarbeiterinnen:

Brigitte **Weber**

Andreja **Lepuschitz**

Mag. Dorothea **Gojer**

Mag. Anneliese **Michael**

Franziska **Scheicher**

(4. Oktober 2013);

entlastet:

MMag. Herbert **Burgstaller**, Dechant, Dekanat Villach-Stadt, Stadtpfarrer, Villach-St. Martin, Pfarrprovisor, Villach-St. Josef, als Referatsleiter für Priester im Institut für kirchliche Ämter und Dienste und als Bischöflicher Visitator des Dekanates Klagenfurt-Land (30. September 2013);

Mag. Karol **Tyrcha** als Kaplan der Dompfarre Klagenfurt (11. September 2013).

Todesfälle:

Dem Memento und Gebetsgedenken wird empfohlen:

Geistl. Rat P. Eugen M. **Ferro OSM**, Servitenpater in Maria Luggau, gestorben am 5. September 2013 im 87. Lebens- und 63. Priesterjahr;

Kons. Rat Prof. Mag. Ignaz **Kienzl**, Pfarrprovisor von Villach-St. Josef und Villach-Heiligenkreuz, gestorben am 7. September 2013 im 75. Lebens- und 48. Priesterjahr;

Msgr. Kons. Rat Albero **Thonhauser**, emeritierter Pfarrer von St. Leonhard im Lavanttal, gestorben am 27. September 2013 im 84. Lebens- und 59. Priesterjahr.

R.I.P.

Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Kanzler

Msgr. Dr. Engelbert Guggenberger
Generalvikar



Katholische Kirche Kärnten
KATOLIŠKA CERKEV KOROŠKA

Dienstordnung für Priester in der Diözese Gurk/Klagenfurt

Mit **Jesus Christus**
den **Menschen** nahe sein

Dienstordnung für Priester in der Diözese Gurk/Klagenfurt

Die nachstehende Dienstordnung betrifft Diözesan- und Ordenspriester, die im Dienst der Diözese Gurk unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs tätig sind. Grundsätzlich gelten die Normen des allgemeinen Kirchenrechts und die pastoralen Richtlinien der Kirche (CIC 1983, Presbyterorum Ordinis 1965, Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend März 1999 VdAS 139, Der Priester, Hirte und Leiter der Gemeinde August 2002 VdAS 157).

Präambel

Der Priester ist Mitarbeiter des Bischofs und durch das Sakrament der Weihe von Christus gesendet zum Dienst vor Gott und an den Menschen im Auftrag der Kirche. Seine Bereitschaft zum Vollzug der Grundaufträge der Kirche (Verkündigung, Liturgie, Diakonie) und zur Einbindung in die Diözese und der Weltkirche wird vorausgesetzt. Die damit verbundenen Aufgaben nimmt er in persönlicher Verantwortung und in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen wahr (Communio). Sein Dienst ist getragen vom Geist des Evangeliums und von einem einfachen und bescheidenen Lebensstil.

1. Anstellung und Versetzung

Die Anstellung oder Versetzung eines Priesters (oder Diakons) erfolgt durch den Bischof nach Gespräch mit den Betroffenen (bei Ordenspriestern auch mit den zuständigen Oberen) und nach Rücksprache mit den zuständigen Gremien (Personalkommission, Personalreferat) der Diözese und dem zuständigen Dechant.

Nach Möglichkeit werden Pfarren zur Bewerbung ausgeschrieben. Wenn sich ein Priester pfarrlich verändern möchte, gibt er dies entsprechend den Verlautbarungen im kirchlichen Verordnungsblatt dem Bischof bekannt. Personalentscheidungen werden im Normalfall bis 15. Mai für das nächste Arbeitsjahr getroffen. In Fällen, in denen eine Ausschreibung nicht möglich oder zielführend erscheint, macht der Bischof von seinem Recht Gebrauch, Pfarren ohne Ausschreibung zu besetzen.

Den Fähigkeiten und Neigungen der Priester wird bei ihrer Dienstverwendung unter Berücksichtigung pfarrlicher und diözesaner Notwendigkeiten nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Ein Priester kann sich zum Pfarrprovisor nach dem erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Kurse und als Pfarrer nach Ablegung der Pfarrbefähigungsprüfung bewerben. Priester aus anderen Diözesen sollen vergleichbare Befähigungen nachweisen und durch entsprechende diözesanspezifische Kurse (Pfarradministration etc.) ergänzen.

Der Wechsel in eine neue Pfarre erfolgt gemäß den Richtlinien „Begleitung bei Pfarrerwechsel“ (KVBl. 2012, Nr. 1, S. 4) Dabei wird auch die Aufgabenteilung mit den anderen Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Pfarre und im Dekanat/Seelsorgeraum geklärt. Ebenso werden die Arbeitsschwerpunkte (pfarrlich wie auch überpfarrlich) umschrieben und festgelegt.

Kapläne

Bei der Erstanstellung eines Kaplans werden Gespräche zwischen dem Regens des Priesterseminars, dem Diözesanbischof, dem Pfarrer und dem Kaplan geführt.

Ein Kaplan verbleibt in der Regel zwei Jahre auf seiner ersten Kaplansstelle und – wenn möglich – zwei weitere Jahre in einer zweiten Pfarre.

Ein Priester ausländischer Herkunft soll nach Möglichkeit wenigstens für ein Jahr einem Priester zur Begleitung und Einführung zugeordnet sein sowie an der Berufsbegleitung für Priester ausländischer Herkunft teilnehmen. Bei mangelhaften Sprachkenntnissen hat er in den ersten drei Dienstjahren eine universitäre oder adäquate Sprachausbildung für Deutsch zu besuchen (bis zur Erreichung des Niveaus B2).

Stipendiaten

Bei Stipendiaten werden die Aufgaben des zuständigen Pfarrers im Detail mit dem Generalvikar geklärt.

2. Zeiteinteilung – Dienstzeit und Freizeit

Der Natur des priesterlichen Dienstes entsprechend kann keine tägliche oder wöchentliche Stundenzahl für die Arbeitszeit festgelegt werden. Sonstige diözesane oder staatlich geltende Arbeitszeitregelungen (40 Wochenstunden) dienen daher zur Orientierung, nicht aber zur definitiven Festlegung des Arbeitsmaßes.

Die Arbeitseinteilung soll so vorgenommen werden, dass genügend Zeit für Gebet, Studium, und Entspannung für Körper und Geist vorhanden ist. Damit kann auch gesundheitlichen Schäden durch Überlastung vorgebeugt werden.

Pro Woche ist ein voller Tag zur Erholung dienstfrei zu halten. Die freien Tage werden zwischen Pfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeitern vereinbart und festgelegt. Der wöchentliche freie Tag dient der Erholung und soll nicht auf eine andere Woche verlegt werden.

Zeiten für die Teilnahme an Kursen, Exerzitien, Tagungen, Konferenzen oder andere Fortbildungsveranstaltungen, gelten grundsätzlich als Dienstzeit.

Ein Fernbleiben von der Pfarre ab dem dritten Tag ist dem Dechant (der Dechant meldet seine Abwesenheit seinem Stellvertreter), ein Fernbleiben von mehr als einer Woche dem Generalvikariat bekannt zu geben.

Urlaub

Jeder Priester hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub in der Dauer von 4 Wochen, ab dem 20. Dienstjahr ab dem Weihedatum (bzw. 50. Lebensjahr) von 5 Wochen, von denen er nach Möglichkeit zwei Wochen geschlossen konsumieren soll. (Cann. 283 § 2, 533 § 2, 550 § 3). Nicht konsumierter Urlaub kann nicht in das Folgejahr übertragen werden.

Die Urlaubsvertretung soll innerhalb des Dekanats geregelt werden.

Ein Kuraufenthalt wird gewährt, wenn ein solcher aus gesundheitlichen Gründen von einem Arzt gefordert wird. Eine vom Arzt bestätigte Erkrankung während des Urlaubs unterbricht diesen.

Priester ausländischer Herkunft erhalten in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten (Pfarrer, Dechant) in den ersten drei Dienstjahren eine zusätzliche Woche Heimaturlaub, um die Verbindung zu ihrer Heimat aufrecht zu erhalten. Sonderregelungen sind mit dem Bischof zu besprechen und zu vereinbaren.

Für Ordensleute gelten die ordensinternen Regelungen.

Jeder Priester soll einmal im Jahr mehrtägige Exerzitien machen.

Nach 15 Jahren Dienst in der Diözese kann ein Priester um Gewährung einer Sabbatzeit beim Bischof ansuchen, bei einer Sonderregelung der Bezüge.

Krankheit

Jeder Priester, der nicht durch eine andere Tätigkeit versichert ist, wird von der Diözese krankenversichert. Eine Zusatzversicherung wird empfohlen. Im Fall einer Krankheit, die mehr als zwei Tage dauert, ist der Dechant zu verständigen, bei mehr als einer Woche oder einem Krankenhausaufenthalt das Generalvikariat.

3. Fort- und Weiterbildung

Die regelmäßige spirituelle, theologische, persönlichkeitsbildende und pastorale Fort- und Weiterbildung der Priester ist im Interesse einer qualifizierten Arbeit erforderlich, wird von der Diözese gewünscht, verlangt und auch gefördert. Es gibt verpflichtende (in den ersten Dienstjahren) und freiwillige Fortbildungsangebote. Jeder Priester soll wenigstens ein Mal jährlich an einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung (wie z. B.: Pastoraltage, Priestertage, Veranstaltungen in Bildungshäusern usw.) teilnehmen.

Die Kostenbeteiligung durch die Diözese beträgt 50 % der Veranstaltungskosten, maximal 500 Euro pro Jahr, inklusive allfälliger Aufenthalts- und Verpflegungskosten. Für die Refundierung sind die Belege bei der Finanzkammer einzureichen. Die Fahrtkosten sind vom Priester selbst zu tragen.

Regelmäßige geistliche Begleitung für Priester wird empfohlen.

Die Möglichkeit zu Supervision und Coaching wird diözesan angeboten.

4. Aufgaben - Zusammenarbeit

Nach can. 519 ist der Pfarrer „der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarre, er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist“. Dabei arbeitet er mit anderen Priestern oder Diakonen, sowie mit den hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Laien, besonders mit dem Pfarrgemeinderat zusammen. Der Pfarrvorsteher ist für die Temporalienverwaltung gemäß den diözesanen Richtlinien verantwortlich (s. Handreichung zur Pfarrverwaltung für Priester der Diözese Gurk 4/2006).

Die Festlegung der Aufgabenverteilung erfolgt gemeinsam mit den Priestern, Diakonen und den hauptamtlichen Mitarbeitern und dem Pfarrgemeinderat vor oder am Beginn eines Arbeitsjahres; bei Neuanstellung von Priestern, Diakonen oder Laienmitarbeiter/innen wird diese durch eine vom Institut für kirchliche Ämter und Dienste beauftragte Person moderiert. Dabei soll auch der Eignung und Neigung des einzelnen Rechnung getragen werden.

Priester als Dienstgeber oder dienstrechtlicher Vorgesetzte

Priester als Dienstgeber oder Vorgesetzte sind verpflichtet, die staatlichen und kirchenrechtlichen Gesetze einzuhalten, ihren Pflichten gegenüber Behörden und Dienstnehmer/innen nachzukommen und für die Einhaltung des arbeitsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Schulverpflichtung

Es ist sinnvoll, dass Priester entsprechend ihren Möglichkeiten und ihrer Qualifikation auch Religionsunterricht in der Schule erteilen. Das Stundenausmaß ist entsprechend den örtlichen und personellen Gegebenheiten und den diözesanen Möglichkeiten festzusetzen. Den Priestern wird ein regelmäßiger Kontakt zu Schulen im Pfarrgebiet ans Herz gelegt.

Sonderaufgaben

Die Übernahme von Sonderaufgaben im pfarrlichen, regionalen oder kategorialen Bereich ist empfehlenswert, aber vorher mit dem Bischof und unter den Seelsorgern im Dekanat abzusprechen. Die Beauftragung durch den Bischof ist in der eigenen Pfarrgemeinde und im Dekanat zu kommunizieren. Bei der Arbeitseinteilung ist auf solche Aufgaben Rücksicht zu nehmen. Eine Reduzierung anderer Aufgaben kann dadurch notwendig werden.

Überpfarrliche Zusammenarbeit

Die Priester arbeiten über ihre Pfarre hinaus mit anderen Priestern, mit Diakonen und anderen haupt- und ehrenamtlichen Verantwortungsträgern in Dekanat und Diözese zusammen. Dazu zählen die gegenseitige Hilfe ebenso wie die verpflichtende Teilnahme in dekanatlichen (Dekanatsrat, Kleruskonferenzen etc.) und diözesanen (Priesterrat, Diözesanrat etc.) Gremien, in denen sie Mitglied sind.

5. Beschwerden und Konflikte

Werden über Priester bei vorgesetzten Stellen schwerwiegende Beschwerden vorgebracht, die eine Reaktion der zuständigen Stellen nach sich ziehen, müssen die Betroffenen davon informiert werden und Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Verfahren in Konfliktfällen

Zur Schlichtung schwerwiegender Konflikte kann eine Mediation bei der Gemeindeberatung im Bischöflichen Seelsorgeamt angefordert werden.

Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen

Priester der Diözese Gurk haben sich des Vertrauens, das ihnen als Mitarbeiter einer kirchlichen Einrichtung entgegengebracht wird, sowie ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein und des Vertrauens würdig zu erweisen. Jedwede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs ist zu unterlassen bzw. zu verhindern. Jeder Priester hat die Weisungen der Richtlinien zur Kenntnis zu nehmen.

(ABIÖBK Nr. 52, S. 15-36)

6. Vita communis und pfarrlicher Haushalt

Grundsätzlich sollen Pfarrer und Kaplan in einem Haushalt wohnen oder wenigstens an der mensa communis teilnehmen, aber auf jeden Fall eine gemeinsame Gebetszeit pflegen.

Pfarrer und Kaplan haben Anspruch auf eine Dienstwohnung im Pfarrhof. Diese soll nach Möglichkeit aus zwei Räumen und einer Nasszelle bestehen. Im Rahmen der Einbegleitung sollen auch die Haushaltsbelange (kochen, putzen waschen, Garage, Internet) besprochen und deren Kosten vereinbart werden. In der Art der Haushaltsführung soll berücksichtigt werden, dass der Pfarrhof Wohnstätte mit der entsprechenden Bedeutung für Lebenskultur der dort Wohnenden, Arbeitsplatz für verschiedene kirchliche Bedienstete und ein wichtiger Ort pfarrlicher Kommunikation ist.

7. Pensionierung und Testament

Das Ansuchen um die Pensionierung ist beim Diözesanbischof für die Priester schriftlich einzureichen.

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres soll jeder Priester mit dem Diözesanbischof ein Gespräch über seinen weiteren Dienst in der Diözese führen.

Bei Erreichung des 75. Lebensjahres ist ein Pfarrer angehalten, dem Diözesanbischof den Amtsverzicht zu erklären. Er kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bischof in seinem Amt verbleiben. (Can. 538 § 3)

Aus gesundheitlichen Gründen kann ein Priester vorzeitig um die Pensionierung unter Vorlage eines ärztlichen Attests ansuchen.

Grundsätzlich möge der Priester selbst rechtzeitig für eine Wohnmöglichkeit in der Pension sorgen, die nach Möglichkeit außerhalb des letzten Wirkungsortes liegen soll. Die Diözese ist bei der Suche und der Finanzierung behilflich.

Jeder Priester hat ein gültiges Testament anzufertigen und gemeinsam mit einer Begräbnisordnung in der Dokumentenmappe oder bei einem Notar oder bei Gericht zu hinterlegen. Der Vorgesetzte ist zu informieren, wo sich das Testament befindet.

8. Ausscheiden aus dem Amt

Sollte sich ein Priester trotz aller Bemühungen den Anforderungen seines Berufes bzw. der priesterlichen Lebensform nicht gewachsen fühlen, sodass er ein Ausscheiden aus dem Priesteramt als einzigen Ausweg erachtet, möge er seine Entscheidung mit dem Diözesanbischof klären und nur im Einvernehmen mit den kirchlichen Stellen vollziehen.

(Cann. 538 §§ 1-2, 1740 -1754)

Dr. Alois Schwarz
Diözesanbischof

Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler